

## **Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Finanzdirektion**

vom 26. Februar 2007<sup>1)</sup>

*Die Finanzdirektion des Kantons Zug,*

gestützt auf § 5 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)<sup>2)</sup>, § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994<sup>3)</sup>, § 40 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG)<sup>4)</sup> und auf § 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (DelV)<sup>5)</sup>,

*verfügt:*

### **§ 1**

#### *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verfügung regelt die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verfügungen, Verträgen und anderen verbindlichen Willenserklärungen für den Kanton.

<sup>2</sup> Sie bezweckt ausserdem, Entscheidbefugnisse in individuellen Personalgeschäften an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Finanzdirektion zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidkompetenzen ist ausgeschlossen.

<sup>1)</sup> GS 29, 109

<sup>2)</sup> BGS 153.1

<sup>3)</sup> BGS 154.21

<sup>4)</sup> BGS 611.1

<sup>5)</sup> BGS 153.3

## 153.77

### § 2

#### *Grundsatz*

<sup>1</sup> Es gilt grundsätzlich Einzelunterschrift.

<sup>2</sup> Für Verträge, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons auslösen, gilt folgende Regelung:

- a) Verträge bis 20 000 Franken können einzeln unterzeichnet werden;
- b) Verträge ab 20 000 Franken bis 50 000 Franken sind gemäss § 40 Abs. 1 FHG kollektiv zu unterzeichnen;
- c) Verträge über 50 000 Franken unterzeichnet die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher einzeln.
- d) Unter Vorbehalt von Bst. b kann die Finanzverwaltung ohne Betragslimite gemäss separater Weisung
  - Kaufverträge über Wertpapiere und Fondsanteile im Rahmen der Separatfondsverwaltung abschliessen;
  - Geld für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen für maximal drei Monate aufnehmen.

<sup>3</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter können für bestimmte Sachgebiete Kollektivunterschrift festlegen.

### § 3

#### *Zeichnungsberechtigungen*

Unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 Bst. b und c sind zeichnungsberechtigt:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Finanzdirektion:
  - die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher;
  - die stellvertretende Direktionsvorsteherin oder der stellvertretende Direktionsvorsteher;
  - die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär bis zu einem Betrag von 50 000 Franken;
- b) für den Aufgabenbereich eines Amtes bis zu einem Betrag von 50 000 Franken:  
die Amtsleiterinnen oder Amtsleiter.

### § 4

#### *Amtsinterne Zeichnungsberechtigungen*

<sup>1</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter regeln die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihrer Ämter in den amtsinternen Weisungen und in den Stellenbeschreibungen.

<sup>2</sup> Die unterzeichnungsberechtigten Funktionen sind der Finanzdirektion bekannt zu geben.

## § 5

*Vorbehalt weiterer Vorschriften*

In allen Fällen bleiben die Zeichnungsvorschriften des Finanzhaushaltgesetzes sowie der Weisung zum Anweisungsverfahren im Zahlungsverkehr vorbehalten.

## § 6

*Personalgeschäfte*

<sup>1</sup> Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 der Delegationsverordnung über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf das Personalgesetz und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung, PV)<sup>1</sup>. Ausgenommen sind folgende Personalgeschäfte

- a) Anstellung der stellvertretenden Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter;
- b) Beförderungen;
- c) Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kostenfolgen;
- d) Vergütung von Überstundenarbeit.

<sup>2</sup> Die Zweitunterschrift in den Arbeitsverträgen leistet das Personalamt.

## § 7

*Rücksprache mit dem Personalamt*

Die Ämter treffen sämtliche Entscheide gemäss § 6 nach vorgängiger Rücksprache mit dem Personalamt (§ 3a PV). Sie sind dem Personalamt zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Aufsichtsrecht der Finanzdirektion gemäss § 3 Abs. 3 OG bleibt vorbehalten.

## § 8

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verfügung über die Regelung der Zeichnungsberechtigung in der Finanzdirektion sowie die Delegation von Kompetenzen der Finanzdirektion an ihre Amtsleiter vom 21. März 2000<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verfügung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

<sup>1)</sup> BGS 154.211

<sup>2)</sup> GS 26, 669